

**1. Änderungssatzung zur Satzung über den Ersatz von Kosten für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr Fürth (Kostenersatzsatzung) vom 16.02.2011**

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) vom 23. Dezember 1981 (GVBl. S. 526), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) und auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetz i.d.F.d.Bek. vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 04. Juni 2024 (GVBl. S. 98), folgende Satzung zur Änderung der Kostenersatzsatzung:

§ 1 Änderungen

Die Anlage zur Satzung wird wie folgt neu gefasst:

**Anlage zur Satzung über den Ersatz von Kosten für Einsätze und anderen Leistungen der  
der Feuerwehr Fürth (Kostenersatzsatzung)**

**- Kostenverzeichnis für Pflichtleistungen und freiwillige Leistungen -**

Die Kosten setzen sich aus den Personalkosten und den Sachaufwendungen zusammen. Die Kosten werden vom Zeitpunkt des Abrückens von der Feuerwache bzw. vom Standort bei der Alarmierung bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens berechnet. Bei Sicherheitswachen kommt der Zeitraum vom Wachantritt bis zum Wachende zzgl. 1 Stunde An- und Abfahrt zum Ansatz. Bei den Ziffern 1 und 2 wird für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten die halbe, im Übrigen die ganze Stunde berechnet.

**1. Personalkosten**

		Stundensatz
1.1	Beamter des feuerwehrtechnischen Dienstes in der Besoldungsgruppe A7/8 und Angehörige/Angehöriger einer Freiwilligen Feuerwehr	68,00 €
1.2	Beamter des feuerwehrtechnischen Dienstes in der Besoldungsgruppe A9	77,20 €
1.3	Beamter des feuerwehrtechnischen Dienstes 3.QE in der Funktion Zugführer (ZF)	84,84 €
1.4	Beamter des feuerwehrtechnischen Dienstes 3.QE in der Funktion Einsatzführungsdienst (EFD)	89,20 €
1.5	Beamter des feuerwehrtechnischen Dienstes 4.QE	118,60 €
1.6	Beamter des feuerwehrtechnischen Dienstes in der Besoldungsgruppe A7/8 und Angehörige/Angehöriger einer Freiwilligen Feuerwehr <b>für Sicherheitswachen in Versammlungsstätten</b>	68,00 €

1.7	Beamter des feuerwehrtechnischen Dienstes in der Besoldungsgruppe A9 <b>für Sicherheitswachen in Versammlungsstätten</b>	77,20 €
-----	---	---------

## 2. Fahrzeugkosten

### 2.1 Fahrzeugkosten inklusiv Kilometer **und** Personal (Pauschal)

		Stundensatz
2.1.1	Drehleiter DLK	307,20 €
2.1.2.1	Löschfahrzeug	539,34 €
2.1.2.2	Löschfahrzeug Sicherheitswache über 24 bis 48 Stunden	486,74 €
2.1.2.3	Löschfahrzeug Sicherheitswache über 48 Stunden	460,40 €
2.1.3	Einsatzleitfahrzeug	222,16 €
2.1.4	Rüstwagen RW	347,16 €
2.1.5	Löschfahrzeug TLF 24-48	327,20 €
2.1.6	Kleinalarmfahrzeug KlaF	182,20 €

### 2.2 Fahrzeugkosten inklusiv Kilometer **ohne** Personal

		Stundensatz
2.2.1	WLF-Kran, WLF, Gerätewagen-U, -A, -WRW, -HörG, Fahrzeuge soweit nicht besonders aufgeführt	150,00 €
2.2.2	Gerätewagen-Logistik	90,00 €
2.2.3	Mehrzweckboot MZB 90	80,00 €
2.2.4	Mehrzweckfahrzeug MZF, Mannschaftstransportwagen MTW	50,00 €
2.2.5	Kommandowagen KdoW	30,00 €
2.2.6	Motorboot	30,00 €
2.2.7	Anhänger	25,00 €

## 3. Gerätekosten/Geräteüberlassungsgebühren

Kommt ein Gerät zum Einsatz, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und ist der Geräteeinsatz somit nicht bereits mit den Fahrzeugkosten des Fahrzeuges abgegolten), werden hierfür pro Tag einmalig Gerätekosten unabhängig vom Zeitaufwand berechnet.

Anlage zur Stadtratsvorlage für die Sitzung am 27.11.2024

		Gerätekosten pro Einsatzmittel und Tag
3.1	Dampfstrahlgerät	70,00 €
3.2	Druckschlauch je Stück	10,00 €
3.3	Feuerlöscher	8,00 €
3.4	Kübelspritze	8,00 €
3.5	Löschdecke	12,00 €
3.6	Motorkettensäge	50,00 €
3.7	Notstromaggregat	70,00 €
3.8	Ölschlängel je Stück	40,00 €
3.9	Ölumfüllpumpe	70,00 €
3.10	Sandsack, gefüllt	1,50 €
3.11	Standrohr mit Hydrantenschlüssel	7,50 €
3.12	Tauchpumpe	40,00 €
3.13	Tauchwandsperre je 10 Meter-Länge	38,00 €
3.14	Tragkraftspritze oder Lenzpumpe oder Schmutzwasserpumpe „Chiemsee“	100,00 €
3.15	Über-/Bergefass	30,00 €
3.16	Wasserführende Armatur	7,00 €
3.17	Wassersauger	50,00 €
3.18	Wasserlüfter/Tempestlüfter	70,00 €

#### 4. Kosten für Einsätze in besonderen Fällen

In nachfolgend genannten Einsatzfällen sind Personal- und Fahrzeugkosten bereits enthalten:

		Einsatzkosten
4.1	Löschzugeinsatz je angefangene 15 Minuten	414,00 €
4.2	Rüstzugeinsatz je angefangene 15 Minuten	424,00 €
4.3	Öffnen einer Haus-, Wohnungs- oder Aufzugstüre	130,00 €
4.4	Beseitigen von Wespen, Hornissen und Bienen	150,00 €
4.5	Einbau eines Schließzylinders (Schließzylinderkosten extra gem. Nr. 8)	91,00 €

## 5. Arbeitsleistungen

		Kosten
5.1	Füllen einer Atemluftflasche	12,00 €
5.2	Reinigen und Prüfen einer Atemschutzmaske	17,00 €
5.3	Reinigen und Prüfen eines Pressluftatmers	35,00 €
5.4	Waschen, Prüfen und Trocknen eines Druckschlauches	15,00 €
5.5	Überprüfen von Feuerlöschern	17,50 €
5.6	Einband je Kupplung bei Druckschläuchen	15,00 €
5.7	Reinigen und Prüfen eines Chemikalienschutzanzuges	110,00 €

## 6. Gebühren für die Benutzung von Sondereinrichtungen

		Kosten
6.1	Bereitstellung der Atemschutzübungsanlage je angefangene Stunde	200,00 €
6.2	Vernebelung der Atemschutzübungsstrecke – Zusatzkosten	50,00 €

## 7. Ausbildungskosten

		Kosten
7.1	Brandschutzhelferausbildung in der Feuerwache pro Teilnehmer	85,00 €
7.2	Brandschutzhelferausbildung in der Feuerwache für eine Gruppe bis 15 Teilnehmer	500,00 €
7.3	Brandschutzhelferausbildung vor Ort pro Teilnehmer oder Gruppe bis 15 Teilnehmer	Kosten 7.1 bzw. 7.2 zzgl. Fahrzeug- und Personalkosten für An- und Abfahrt

Weitere Lehrgangskosten werden nach den von der AGBF Bayern gemachten bayernweit einheitlichen Vorgaben verrechnet.

Gibt es solche nicht, werden die tatsächlichen Kosten für Personal, Fahrzeuge und Material geltend gemacht.

## **8. Verbrauchsmittel**

Verbrauchsmittel werden nach den tatsächlichen Kosten geltend gemacht.

## **9. Leistungen Dritter**

Sonstige Auslagen für Leistungen Dritter werden nach den tatsächlichen Kosten geltend gemacht.

## **10. Sonstige Kosten**

Darüber hinaus können Instandsetzungs-, Reparatur- und Wiederbeschaffungskosten anfallen, soweit Geräte nach Gebrauch für den Neueinsatz untauglich geworden sind.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft

Fürth,

Dr. Thomas Jung  
Oberbürgermeister